



EINWOHNERGEMEINDE
ERSTFELD

Reglement für die Freizeitkommission

vom 1. März 2023

**REGLEMENT
für die Freizeitkommission
(vom 1. März 2023)**

Der Einwohnergemeinderat Erstfeld,
gestützt auf Artikel 26 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung,
beschliesst:

1. Abschnitt: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt, den Einwohnergemeinderat in den Bereichen Tourismus, Freizeit, Sport und Kultur zu unterstützen, namentlich durch die Vorbereitung und den Vollzug der entsprechenden Geschäfte durch die Freizeitkommission.

Artikel 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Freizeitkommission der Gemeinde Erstfeld.

Artikel 3 Anwendbares Recht

¹ Die hier geregelte Kommission gilt als vom Einwohnergemeinderat eingesetzte unselbstständige Kommission im Sinne der Gemeindeordnung. Es gilt der Artikel 26 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Artikel 4 Entscheidkompetenzen

¹ Die Kommission kann im Rahmen des Budgets Entscheidungen treffen sowie Geschäfte vorbereiten und vollziehen.

² Sind in einer Sache Entscheidungen bzw. Verfügungen zu treffen, die über die Kompetenz der Kommission hinausgehen, hat die Kommission dem Einwohnergemeinderat entsprechende Anträge zu unterbreiten.

Artikel 5 Finanzkompetenzen

¹ Die Kommission hat Finanzkompetenzen in der Höhe der bereits genehmigten Budgetbeschlüsse in den Bereichen Tourismus, Freizeit, Sport und Kultur.

² Sind in einer Sache darüberhinausgehende Ausgaben vorzunehmen, hat die Kommission dem Einwohnergemeinderat entsprechende Anträge zu unterbreiten.

Artikel 6 Entschädigung

¹ Die Kommissionsmitglieder erhalten Sitzungsgeld gemäss der Verordnung über die Entschädigung für Gemeindebehörden, Parteien und Funktionäre im Nebenamt sowie Stundenlöhne.

² Die Entschädigung richtet sich nach Artikel 3 der erwähnten Verordnung.

Artikel 7 Aufsicht

Der Einwohnergemeinderat beaufsichtigt die Kommission. Er kann ihr Weisungen erteilen.

2. Abschnitt: **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Artikel 8 Zusammensetzung der Kommission

¹ Die Kommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und aus 8 bis 10 Mitgliedern, die der Einwohnergemeinderat wählt. Er berücksichtigt dabei vorzugsweise Fachpersonen aus den Bereichen Tourismus, Freizeit, Sport und Kultur.

² Das mit dem Ressort betraute Gemeinderatsmitglied übernimmt den Vorsitz der Kommission.

³ Die Gemeindeverwaltung führt das Sekretariat. Dieses hat beratende Stimme.

⁴ Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Für besondere Aufgaben kann sie Arbeitsgruppen bilden.

Artikel 9 Aufgaben a) im Allgemeinen

¹ Die Kommission hat den Einwohnergemeinderat in den Bereichen Tourismus, Freizeit, Sport und Kultur zu unterstützen.

² Ihre Aufgaben sind namentlich:

a) Die Umsetzung der kommunalen Aufgaben im Zuständigkeitsbereich gemäss übergeordneter Rechtsprechung sowie die Beachtung und Umsetzung des politischen Leitbilds;

b) Die Beratung des Einwohnergemeinderates in Sachthemen sowie die Vorbereitung relevanter Entscheidungsgrundlagen;

c) Das Einbringen von Vorschlägen und Empfehlungen an den Einwohnergemeinderat;

d) Die Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen und privaten Leistungsträgern;

e) Der Einsitz in themenbezogenen Arbeitsgruppen;

f) Die Eingabe des Budgets an den Einwohnergemeinderat für ihren Zuständigkeitsbereich;

g) Die Öffentlichkeitsarbeit unter Berücksichtigung von Artikel 11 der Gemeindeordnung.

Artikel 10 Aufgaben
b) im Besonderen

¹ Zudem hat die Kommission folgende Aufgaben im Bereich Tourismus, Freizeit, Sport und Kultur zu erfüllen:

- a) Die Förderung, die Neuschaffung, den Ausbau und die Entwicklung von Angeboten;
- b) Die Organisation von Tagesveranstaltungen und mehrtägigen Veranstaltungen sowie von Veranstaltungsreihen;
- c) Die Mitwirkung bei der Organisation von lokalen Veranstaltungen;
- d) Die Unterstützung des Organisationskomitees von lokalen Organisationen sowie die Beratung von Vereinen und Organisationen, die öffentliche Veranstaltungen durchführen wollen;
- e) Die Beratung des Einwohnergemeinderates, ob und in welchem Umfang lokale Veranstaltungen unterstützt werden;
- f) Enge Zusammenarbeit mit der Uri Tourismus AG sowie Unterstützung der Zusammenarbeit der Uri Tourismus AG mit den Erstfelder Leistungsträgern;
- g) Die Information der Dorfvereine über Neuerungen und Änderungen sowie Einbezug der Vereine in Projekte, durch die definierten Vertretungen in der Freizeitkommission;
- h) Die Koordination der Aktivitäten in den genannten Bereichen;
- i) Die Unterstützung der Gemeindeverwaltung bei der Erteilung von Auskünften;
- j) Die Beachtung der Schnittstellen zu anderen Kommissionen und Organisationen.

² Weitere Aufgaben bleiben vorbehalten. Sie müssen mit Beschluss des Einwohnergemeinderates explizit an die Kommission übertragen werden.

Artikel 11 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. März 2023 in Kraft und ersetzt das bestehende Reglement der Tourismus-, Freizeit- und Kulturkommission vom 15. Mai 2017.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Walter Marty-Jauch

Die Gemeindeschreiberin: Luzia Arnold